

J u v e n t u s S t i p e n d i e n f o n d s

Für Lernende und Studierende an den Juventus Schulen

Reglement

1. Richtlinien für die Gewährung von Stipendien

Der Stipendienfonds ermöglicht es Lernenden und Studierenden, durch Schulgeldermässigungen oder, in Ausnahmefällen, zinslose Darlehen ihre Ausbildung an den Juventus Schulen fortsetzen und beenden zu können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Gelder. Der Stiftungsrat entscheidet über die Gewährung von Stipendien.

Bei der Bemessung von Stipendien werden berücksichtigt:

- a) Einkommen und Vermögen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, resp. der Eltern
- b) Familienverhältnisse
- c) Dauer und Kosten der Ausbildung an den Juventus Schulen
- d) Verhalten, Einsatz und Leistung während der Ausbildung

Schulgeldermässigungen werden Lernenden und Studierenden frühestens ab dem 2. Semester gewährt.

Provisorisch oder nicht promovierte Lernende und Studierende erhalten grundsätzlich keine Schulgeldermässigungen.

2. Gesuche um Stipendien

Gesuche um Stipendien sind dem zuständigen Rektorat zu Händen des Stiftungsrates schriftlich einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind im Sekretariat erhältlich.

Beilagen zum Gesuch:

- a) Aktueller Steuerausweis der Gesuch stellenden Person, resp. deren Eltern, oder Kopie der Steuerrechnung
- b) Kopie des letzten Schulzeugnisses
- c) Kopien von weiteren Belegen, die für die Behandlung des Gesuchs von Bedeutung sind (z.B. Gerichtsentscheide über Alimente)

In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des gegenwärtigen Einkommens verlangen.

Gesuche müssen zwei Monate vor Semesterbeginn eingereicht werden. Später eingehende Gesuche können grundsätzlich erst auf das nachfolgende Semester berücksichtigt werden.

3. Art, Umfang und Dauer des Stipendiums

- a) Das Stipendium kann in Form von Schulgeldermässigungen oder (in Ausnahmefällen) von zinslosen Darlehen gewährt werden.
- b) Das Stipendium darf 50% des Schulgeldes nicht übersteigen.
- c) Die maximale Dauer des Stipendiums beträgt zwei Semester. Bei längeren Ausbildungen sind Fortsetzungsgesuche möglich.

4. Auszahlung des Stipendiums

Der bewilligte Betrag wird vom Juventus Stipendienfonds direkt der betreffenden Schule überwiesen, die dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin eine entsprechend reduzierte Schulgeldrechnung stellt.

5. Entzug des Stipendiums

Der Stiftungsrat kann zugesprochene Schulgeldermässigungen mit sofortiger Wirkung aufheben, womit die Auszahlung der Beiträge an die betreffende Schule entfällt.

Gründe für einen möglichen Entzug der Schulgeldermässigung sind:

- a) mangelnder Fleiss und schlechtes Betragen
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Juventus Schulen.

Im Falle der Aufhebung werden allfällig gewährte zinslose Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 16. Oktober 1984 und tritt in Kraft am 05. März 2001.

Juventus Stipendienfonds
für Lernende und Studierende an den Juventus Schulen
Der Stiftungsrat

Zürich, 1. März 2019 / BB/MC